



Entscheidung Nr. 2916 (V) vom 05.06.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 26.06.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1

Antragsgegnerin:

Ulus Video
Anschrift unbekannt

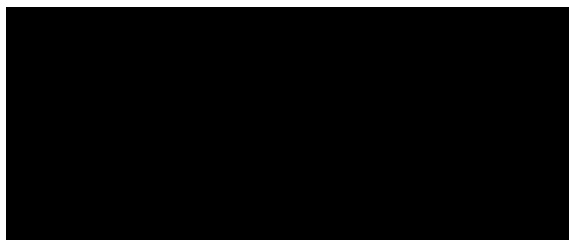
Antrag vom 11.03.1987
Az.: 51/514/11

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 17.3.1987 eingegangenen Antrag am 05.06.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

Cehennemde tatil
Videofilm (türk.)
Ulus Video

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm in türkischer Sprache wird von der Firma Ulus Video, deren Anschrift unbekannt ist, ediert und vertrieben. Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 60 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Bei dem Videofilm handelt es sich um eine türkische Produktion.

Er wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein Ehepaar mit einem kleinen Kind wird in seinem Ferienhaus von mehreren Gangstern belästigt. Im Verlauf der Handlung gelingt es der Ehefrau einen der Gangster zu töten, woraufhin die anderen Gangster fliehen. Das Ehepaar nimmt die Verfolgung auf und tötet einem Gangster nach dem anderen. Als schließlich noch die Ehefrau das Opfer der Verbrecher wird, greift der Vater

zu brutalen Mitteln, um sich an den Tätern zu rächen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Aneinanderreihung brutaler Gewalttaten auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Dreiergremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Cehennemde tatil" der Firma Ulus Video war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Anlagen über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der uneingeschränkten Befürwortung der Selbstjustiz sowie der äußerst brutalen Gewalttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zu Tage tritt.

Der Videofilm ist aus mehreren Gründen geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Zum einen wirkt der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Nach den gesicherten Erkenntnissen der Lerntheorie wirken Medien auf Kinder und Jugendliche verrohend, wenn in ihnen Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien", Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1972, S. 11 - 30; Bauer/Selg, "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen!" in BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stöfen, Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16; Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/86, S. 91 ff. und Herbert Selg "Auswirkungen medialer Brutalitätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" im BPS-Report 1/87 S. 1 ff.).

Zum anderen war der Videofilm zu indizieren, weil er uneingeschränkt die Selbstjustiz befürwortet und bei Kindern und Jugendlichen den Eindruck erweckt, die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung seiner vermeintlichen Rechte sei durchaus legitim und billigenswert, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beige-

fügt hat, ergibt:

"Ein Ehepaar mit einem kleinen Kind sind mit dem Kleinbus auf dem Weg zu ihrem Urlaubsort. Unterwegs sehen sie 4 Männer, die gerade eine Bank ausgeraubt haben. Die Bankräuber befürchten, daß sie verraten werden und nehmen die Verfügung auf. Um die Verfolger abzuhängen, zielt der Familienvater mit seinem Gewehr auf die Reifen des Verfolgerautos und schießt einen Reifen platt. Die Bankräuber sind nun erbost und rachesüchtig. Sie dringen in das Ferienhaus der Familie ein, fesseln den Familienvater und quälen die ganze Familie. Zwischendurch ertränken sie den Laufjungen eines Supermarktes, der Lebensmittel zum Ferienhaus gebracht hat.

Es bereitet den Bankräubern sichtlich Spaß, das Kind der Familie zu erschrecken, den Vater mit Schlägen zu traktieren und der Frau anzudrohen, daß sie gleich von allen Vieren vergewaltigt wird.

Dem ersten Mann durchschneidet die Frau im Schlafzimmer die Gurgel und flüchtet danach aus dem Fenster. Die übrigen 3 Bankräuber nehmen die Verfügung auf. Währenddessen befreit sich der Familienvater und fährt mit dem Bus hinterher, um seine Frau zu schützen.

Den ersten Banditen erschlägt er mit einem dicken Ast. Obwohl der Gegner im ganzen Gesicht blutet und am Boden liegt, zermalmt der Vater noch dessen Kopf mit einem Ast. Dem 2. Banditen bricht er mit einem plötzlichen Ruck das Genick. Inzwischen erschießt der Kopf der Bande die Ehefrau. Der Ehemann entdeckt den leblosen Körper seiner Frau und trägt sie zum Bus. Hier taucht auch der Kopf der Bande auf und versucht, den Ehemann zu erschießen. Die Auseinandersetzung der beiden endet damit, daß der Ehemann den Gegner mit dem Bus mehrmals überfährt und seine Haßgefühle somit gestillt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

